

Gerüstzugänge mit Treppen

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Arbeitsplätze müssen **über sichere Verkehrswege** erreichbar sein.
(BauAV Art. 9, SNEN 12811-1 Ziff. 5.8)
- Für jeden Arbeitsplatz auf dem Gerüst ist in höchstens 25 m Entfernung ein Zugang zu erstellen in Form einer Gerüsttreppe.
- Anstelle von Gerüsttreppen dürfen nur ausnahmsweise, in den folgenden Fällen auch **Durchstiegsbeläge mit Leitern** verwendet werden:
 - für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich
 - bei Rollgerüsten
 - wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.
- Die **Trittflächen** müssen **rutschhemmend** sein.
- Gerüsttreppen benötigen einen regelkonformen Seitenschutz, so dass niemand abstürzen und kein Material herunterfallen kann.

Prüfpunkte vor Ort

Generell

- mindestens ein regelkonformer Treppenaufgang pro Gebäude
- sicherer Zugang auf alle Belagebenen (so dass z. B. kein Übersteigen der Geländer notwendig ist)

Treppen

- **lichte Breite** von mindestens 500 mm
(SNEN 12811-1 Ziff. 5.2)
- minimale **Auftrittsbreite**: 500 mm
minimale **Trittiefe**: 125 mm
- durchgehende Treppenläufe über maximal **zwei Gerüstgänge** (Bild 5)

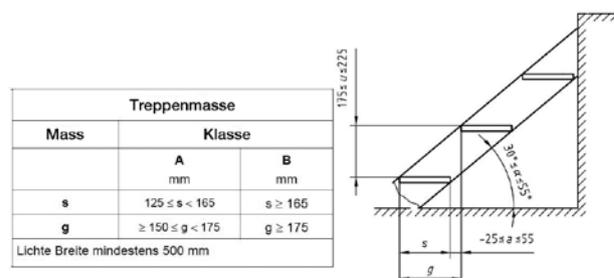
Seitenschutz an Treppen

- seitlich mindestens aus zwei Holmen bestehend
- stirnseitig zusätzlich mit Bordbrett unten am Treppenlauf (SNEN 12811-1 Ziff. 5.5.1)
- maximale Abstände zwischen den Holmen: 47 cm

Grundsätzlich sind nur Gerüsttreppen als sichere Zugänge zu den Gerüstgängen erlaubt. Es ist verboten, am Fassadengerüst tragbare Leitern einzusetzen.



1 Tragbare Leitern sind als Zugang zu Gerüsten verboten.



2 Treppenmasse gemäss SNEN 12811-1: 2003 Ziff. 5.8

Leitern

- Leitern sind als Zugangsmittel zu den Gerüstgängen grundsätzlich verboten. Durchstiegsbeläge mit Leitern dürfen nur in den Fällen verwendet werden, die auf Seite 1 aufgelistet sind.

Treppen – ideale Zugänge

- Treppen können einfach und sicher begangen werden, weil sie
 - über rutschhemmende, breite und horizontale Tritte verfügen (Bild 2)
 - ein ergonomisches Trittverhältnis haben (Bild 2)
 - über einen Seitenschutz verfügen.
- Die Norm beschreibt die beiden **Treppenklassen A und B** (Bild 2). In der Schweiz sind beide Klassen zulässig.

Statik

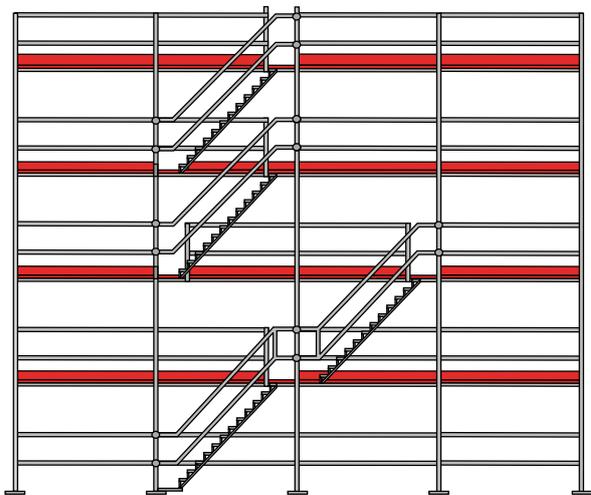
- Bei Gerüsttreppen muss jede Treppenstufe und jedes Podest
 - eine Einzellast von 1,5 kN (auf 200 mm x 200 mm verteilt) oder
 - eine gleichmässig verteilte Last von 1,0 kN/m² aufnehmen können.
- Das Tragwerk der Treppenkonstruktion muss eine gleichmässig verteilte Last von 1,0 kN/m² auf allen Treppenstufen und Podesten innerhalb einer Höhe von 10 m aufnehmen können. (SN EN 12811-1 Ziff. 6.2.4)



3 Fassadengerüst mit korrekt erstelltem Treppenturm



4 So nicht! Diese Leiter wird an einer instabilen Unterlage angelegt. Versagt das Bordbrett, ist der Absturz programmiert.



5 Korrekte Gerüsttreppe, bei der die Treppenläufe über maximal zwei Gerüstgänge verlaufen.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV	Art. 3, 9, 11, 15, 22, 23, 47, 56
SN EN 12811-1	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung



Weitere Informationen

- Planung von Fassadengerüsten:
www.suva.ch/44077.d
- Montage von Fassadengerüsten:
www.suva.ch/44078.d
- Checkliste Fassadengerüste:
www.suva.ch/67038.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch